**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =

Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und

Landmanagement

**Band:** 107 (2009)

**Heft:** 10

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Aménagement du territoire

- Wir müssen nicht in erster Linie nicht neue Gesetze und Raumkonzepte entwerfen, sondern den Vollzug des geltenden Rechtes verbessern.
- Wenn ein grundlegend neues Raumplanungsgesetz heute in Angriff genommen wird, riskieren wir eine Vorlage, die schlechter ist und zu einem noch geringeren Grad vollzogen wird als das bestehende Gesetz. Ein neues Raumplanungsgesetz muss aber besser sein als das bestehende.
- 3. Es geht vor allem darum, den politischen Willen zu stärken. Dazu braucht es eine breite und anschauliche Informationskampagne über die Zusammenhänge zwischen Entscheiden, welche die Raumentwicklung betreffen,

- und deren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
- 4. Die Behörden aller Stufen haben sich wieder vermehrt an den Zielen der Raumordnung Schweiz und den in Verfassung und Gesetz verbindlich vorgegebenen Zielen zu orientieren. Lokale oder Sonderinteressen sind diesen unterzuordnen.
- 5. Die Wirtschaftspolitik hat sich raumordnungspolitischen Zielen unterzuordnen und nicht umgekehrt.
- 6. Der Neue Finnzausgleich muss an die Sicherung von Raum und Landschaft inklusive ihrer Qualität gebunden sein.
- 7. Ein verbindliches Raumkonzept Schweiz und funktionale Räume, welche die Kantonsgrenzen überschreiten,

sind erst sinnvoll, wenn die öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften mit diesen Räumen in Übereinstimmung gebracht werden.

Hans Weiss dipl. Kulturingenieur ETH Gesellschaftsstrasse 14 A CH-3012 Bern hweiss@bluewin.ch

